

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Planerleistungen von Energie Wasser Bern (AEB Planerleistungen)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB» genannt) von Energie Wasser Bern (nachfolgend «ewb» genannt) gelten für alle Planerleistungen, soweit kein schriftlicher Vertrag vereinbart wurde.

Als Planerleistungen gelten Leistungen, bei welchen der Planer/die Planerin (namentlich ein Architekt, ein Bauingenieur, ein Elektro- oder HKLS-Ingenieur oder ein Gebäudeautomationsplaner o.ä.) gegenüber ewb zwar nicht zur körperlichen Errichtung einer Baute, wohl aber zur Erbringung von mindestens einer baubezogenen Planerleistung (z.B. zur Ausarbeitung von Plänen, zur Erstellung eines Kostenvoranschlags oder zur bauleitenden Überwachung von Bauarbeiten) verpflichtet ist.

Für Leistungen von Architekten, Ingenieuren oder Haus Technikern sind die entsprechenden SIA Normen 102, 103 und 108 über die Ordnungen für Leistungen und Honorare anwendbar.

Mit Annahme einer Bestellung akzeptiert der Planer/die Planerin die vorliegenden AEB. Diese AEB gelten ausschliesslich. Als integrierter Bestandteil dieser AEB gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen (Ausgabe 2020). Im Übrigen akzeptiert ewb keine allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Planers/der Planerin.

2. Schriftlichkeit

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, wobei E-Mail oder andere elektronischen Kommunikationsformen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, für die Einhaltung der Textform genügen. Ausgeschlossen ist die Mitteilung mittels Fax. Andere Formerfordernisse bleiben vorbehalten.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1. Offerten

Die Erstellung einer Offerte durch den Planer/die Planerin wird, vorbehalten anderer Vereinbarung, von ewb nicht vergütet. Ist die Offerte nicht befristet, ist sie 90 Tage seit Zustellung bindend.

Bei der Erstellung der Offerte hat sich der Planer/die Planerin an die Vorgaben von ewb zu halten. Weicht er/sie von der Vorgabe ab, muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

3.2. Abschluss des Vertrages

Ein Vertrag kommt zu Stande durch eine Bestellung von ewb und der schriftlichen Bestätigung dieser Bestellung durch den Planer/die Planerin.

Diese Bestimmungen gelten auch für Nachträge, Arbeiten in Regie und sonstige Arbeiten.

4. Leistungen des Planers/der Planerin

4.1. Angebot

Die Leistungen des Planers/der Planerin gliedern sich entsprechend dem Leistungsbeschrieb in der Bestellung in Entscheidungsschritte (Phasen und Teilphasen), deren Bearbeitung jeweils der vorgängigen ausdrücklichen schriftlichen Freigabe bedarf, und Module, die vom Projektleiter der ewb direkt freigegeben werden können. ewb behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen. Betreffend Entschädigung gilt Art. 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen (Ausgabe 2020).

Die von ewb zu erbringenden Leistungen und Mitwirkungspflichten sind im Leistungsbeschrieb abschliessend aufgeführt.

Bei der Bearbeitung des Auftrages hat der Planer/die Planerin die von ewb in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Qualitätsschwerpunkte zu beachten.

4.2. Genauigkeit der Kosteninformation des Planers/der Planerin

Der Planer/die Planerin hält bei seinen Kosteninformationen die üblichen Genauigkeiten in den Phasen ein.

5. Vergütung

5.1. Vergütung gemäss Angebot

Die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten richtet sich nach dem bereinigten Angebot des Planers/der Planerin.

5.2. Nebenkosten

Nebenkosten des Planers/der Planerin sind in der Bestellung eingerechnet. Ausserordentliche Nebenkosten werden nach Absprache mit ewb vergütet.

5.3. Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Zusatzleistungen, d.h. Leistungen ausserhalb der Bestellung, sind seitens des Planers/der Planerin zwingend vor deren Erbringung ewb anzuzeigen und erfordern eine schriftliche Bestellung von ewb. Sie werden zu den gleichen Bedingungen abgerechnet, wie die Grundleistung gemäss Ziff. 5.1.

5.4. Preisänderung infolge Teuerung

Es erfolgt keine Preisänderung infolge Teuerung.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1. Rechnungen

Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnung, in denen folgendes vermerkt ist:

- Kontaktperson Besteller
- Vertragsgegenstand
- ewb Bestellnummer

Der Planer/die Planerin ist berechtigt nach vertragskonformer Erfüllung Rechnung zu stellen. Ohne entsprechende Angaben dieser Daten kann ewb die Rechnung nicht bearbeiten. Die Rechnung muss dann zur Ergänzung zurückgesandt werden, ohne dass ewb dadurch in Zahlungsverzug gerät.

6.2. Rechnungsadresse

Sämtliche Rechnungen sind im PDF-Format via E-Mail an folgende Adresse zu stellen:

kreditoren@ewb.ch

Die korrekte Rechnungsadresse in der Anschrift lautet:

**Energie Wasser Bern
Kreditorenbuchhaltung
Monbijoustrasse 11
Postfach
3001 Bern**

Pro Rechnung kann nur ein PDF akzeptiert werden, d.h. Einzahlungsscheine und Anlagen aller Art müssen in demselben PDF enthalten sein wie die Rechnung selbst.

6.3. Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenzen wie z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Briefe usw. müssen folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer
- Bestelldatum
- Name des Bestellers
- Referenz (ev. Projektname)

6.4. Zahlungsfristen

Sofern nichts anders vereinbart wurde, bezahlt ewb die Rechnung innert 45 Tagen netto. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziff. 9.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen (Ausgabe 2020).

7. Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden

Trifft der Planer/die Planerin oder ein von ihr beauftragtes Subunternehmen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis unzulässige Wettbewerbsabreden, so beträgt die Konventionalstrafe 10% der bereinigten Angebotssumme (Verhältnis Beauftragte/ewb) bzw. 10% der Gesamtvergütung für die Leistung des Subunternehmers oder der Planer/die Planerin (Verhältnis Unternehmer/Subunternehmer oder Lieferant).

8. Versicherungen

8.1. Betriebshaftpflicht der Planer/die Planerin

Der Planer/die Planerin bzw. die Planergemeinschaft erklärt, für die Dauer des Auftrages eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherungsdeckung während der Dauer des Auftrages aufrechtzuerhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise auf Verlangen von ewb vorzulegen.

9. Arbeitsschutzbestimmungen

Der Planer/die Planerin ist verpflichtet, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistungen geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten sowie sämtliche allfällig notwendigen Bewilligungen einzuholen. Sie erklären, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet und alle gesetzlich geschuldeten Sozialabgaben auf den Honoraren abgerechnet zu haben.

Der Planer/die Planerin verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten. Zieht der Planer/die Planerin zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat sie diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Der Planer/die Planerin verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Ziffer schuldet der Planer/die Planerin der ewb pro Verstoss eine Konventionalstrafe in Höhe des fünffachen Betrages der vom zuständigen Organ ausgesprochenen, rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 15'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit der Planer/die Planerin nicht von ihren Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer. Insbesondere ist der vertragsgemässe Zustand gemäss dieser Ziffer innert 10 Tagen seit dem allfälligen Verstoss herzustellen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüberhinausgehenden Ansprüchen durch ewb bleiben von ihren Ansprüchen aus der Konventionalstrafe unberührt.

10. Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB

10.1. Abmahnungspflicht

Ergänzung / Präzisierung zu den Ziffern 2 und 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Planerleistungen KBOB, Ausgabe 2020:

Es ist die Pflicht des Beauftragten, die ihm durch ewb sowie dessen Vertreter und Hilfspersonen übergebenen Planunterlagen (z.B. Pläne, Beschriebe, Konzepte, Berechnungen) und sonstige Dokumente sowie erteilten Weisungen auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Durchführbarkeit zu überprüfen. Stellt der Planer/die Planerin Unvollständigkeiten, Unklarheiten oder andere Mängel fest, so hat er ewb unverzüglich vor Ausführung der darauf gestützten Arbeiten und Leistungen schriftlich zu informieren und seine Einwände zu begründen (Abmahnung) sowie Vorschläge für die aus seiner Sicht notwendigen Mängelbehebungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu unterbreiten. Unterbleibt eine entsprechende Abmahnung, erfolgt keine Befreiung des Beauftragten von der Haftung aus mangelhaften Planunterlagen, Dokumenten oder Weisungen resultierende Mängel und Schäden.

10.2. Rügefrist

Abänderung von Ziffer 15.3 der Allgemeinen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Planerleistungen KBOB, Ausgabe 2020:

Sämtliche festgestellten Mängel, ungeachtet ihrer Art, können jederzeit gerügt werden und sind an keine Frist gebunden.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrages bekanntwerdenden und nicht allgemein bekannten Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen, noch anderweitig zu verwenden.

Die empfangende Person verpflichtet sich, vertrauliche Informationen zu keinem anderen als dem Vertragszweck zu verwenden.

Die genannten Verpflichtungen gelten schon vor Beginn des Vertragsabschlusses und bleiben nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen solange der Geheimnisträger ein Geheimhaltungsinteresse hat.

Verstösst eine Partei gegen die Geheimhaltungsklausel, hat sie der anderen eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Vertragssumme, höchstens jedoch CHF 15'000.- für jeden einzelnen Verstoß zu bezahlen. Die von der Vertragsverletzung betroffene Partei ist zudem berechtigt, von der anderen Partei Schadenersatz zu verlangen. Unabhängig von der Bezahlung einer Konventionalstrafe ist die gegen den Vertrag verstossende Partei verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

Die Parteien werden die in Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien erklären hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis.

12. Ungültigkeit der AEB

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet **schweizerisches Recht** Anwendung. Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechts-übereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Während eines gerichtlichen Verfahrens darf der Planer/die Planerin weder seine/ihre Arbeiten unterbrechen, noch sonst die Erfüllung seiner/ihrer vertraglichen Verpflichtungen einstellen.